

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

F3-A-104/056-2018
Kennzeichen

www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn Mag. Cornelia Hofer	(0 27 42) 9005 Durchwahl 13328	Datum 9. Oktober 2018
-------	-------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------

Betrifft
Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.10.2018

Ltg.-385/A-16-2018

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist - Zustand:

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist seit 22. Dezember 2016 in Kraft.

Die Richtlinie hat zum Zweck, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen anzugleichen, um diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sie bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen.

2. Soll - Zustand:

Durch die Novelle soll die Richtlinie (EU) 2016/2102 im NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 umgesetzt werden.

3. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Durch die gegenständliche Novelle des NÖ ADG 2017 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 2016/2102 im NÖ ADG 2017 beschränkt sich auf jene von der Richtlinie erfassten Rechtsträger, die in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

4. EU-Konformität:

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im NÖ ADG 2017 wird dem Land Niederösterreich ein Mehraufwand entstehen.

Da die technischen Barrierefreiheitsanforderungen auf EU-Ebene noch nicht abschließend festgelegt wurden, kann die damit verbundene Kostenbelastung derzeit nicht näher eingeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Websites und mobilen Anwendungen des Landes Niederösterreich bereits jetzt weitgehend dem künftigen technischen Standard entsprechen.

Hinsichtlich der durch die Richtlinie vorgegebenen Überwachungs- und Berichtspflichten fehlen noch Festlegungen auf EU-Ebene. Für das Land Niederösterreich ist mit einem Mehraufwand von 0,5 Vollzeitäquivalenten zu rechnen. Inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen vom vorliegenden Gesetzesentwurf betroffenen Rechtsträger dem künftigen technischen Standard entsprechen, kann nicht endgültig beurteilt werden, weshalb sich auch die damit verbundene Kostenbelastung nicht näher einschätzen lässt. Es ist jedoch auch bei diesen Rechtsträgern davon auszugehen, dass ihre Websites und mobilen Anwendungen in den letzten Jahren entsprechend den bestehenden Barrierefreiheitsstandards adaptiert wurden.

6. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, da es sich um eine zwingende Umsetzung des Unionsrechts handelt (Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung).

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Dieser Gesetzesentwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Informationsverfahren:

Die Novelle betrifft keine technischen Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen.

10. Begutachtungsverfahren:

Ein Begutachtungsverfahren wurde durchgeführt.

11. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Ein Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 findet nicht statt, da der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen ist (Art. 27 Abs. 2 Z 2 der NÖ Landesverfassung 1979).

Besonderer Teil

Zu Z 1. (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Neueinfügung des Abschnittes 5 und der Änderungen im § 15 adaptiert.

Zu Z 2. (§ 5 Abs. 2 Z 5):

Art. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass öffentliche Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen in einem Ausmaß anwenden, dass diese Anforderungen keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentlichen Stellen bewirken. Bei der Bewertung, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt hat die betreffende öffentliche Stelle gemäß Art 5 Abs. 2 der Richtlinie den einschlägigen Umständen Rechnung zu tragen.

Hierbei sind unter anderem die Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle (Art. 5 Abs. 2 lit. a) zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sind bereits durch § 5 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 NÖ ADG 2017 umgesetzt.

Darüber hinaus sind gemäß der Richtlinie (Art. 5 Abs. 2 lit. b) die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abzuwägen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Diese Vorgaben sind bereits durch § 5 Abs. 2 Z 1, 3, 4 und 5 NÖ ADG 2017 umgesetzt. Zur Konkretisierung wird § 5 Abs. 2 Z 5 insofern ergänzt, als klarge stellt wird, dass unter sonstigen Umständen, die für das Ausmaß der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen von Relevanz sind, insbesondere die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer zu berücksichtigen sind.

Zu Z 3. (Abschnitt 5, § 12):

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 hat zum Zweck, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen anzugleichen, um

diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen. Die Neueinfügung des Abschnittes 5 im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zu Abs. 1:

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dieser Bestimmung gilt für das Land Niederösterreich, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper, wie zum Beispiel die Landwirtschaftskammer NÖ, die NÖ Landarbeiterkammer, den NÖ Landesjagdverband und den NÖ Landesfischereiverband, sowie sonstige durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel den NÖ Landesfeuerwehrverband. Der Begriff der Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist im Sinne der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU zu interpretieren.

Zu Abs. 2:

Die im § 12 Abs. 2 Z 1 bis 9 normierten Ausnahmen für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen entsprechen den Vorgaben des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Bei Dateiformaten von Büroanwendungsformaten (Z 1) handelt es sich zum Beispiel um Dateien mit den Formaten pdf, docx, xls und somit um Dateien, die in Websites zwar enthalten sind, jedoch nicht vorwiegend für die Verwendung im Internet gedacht sind (vgl. hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Als Inhalte von Dritten (Z 5) sind insbesondere verlinkte Textinhalte zu verstehen.

Als Stücke von Kulturerbesammlungen (Z 6) werden in Art. 3 Z 7 der Richtlinie Gegenstände definiert, die in privatem oder öffentlichem Besitz, von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden. Bei Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus den genannten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können, handelt es sich

beispielsweise um historische Karten sowie Bücher in alter Schrift.

Nach den Vorgaben der Richtlinie (Art. 5 der RL) sind die Barrierefreiheitsanforderungen dann nicht einzuhalten, wenn deren Einhaltung zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Die Z 9 enthält daher eine entsprechende Ausnahme. Hinsichtlich der Prüfung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde, wird auf § 5 Abs. 2 verwiesen. Das Ergebnis der Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Abs. 5 widerzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen.

Zu Abs. 3:

Die Richtlinie soll im erforderlichen jedoch nicht überschießenden Ausmaß im NÖ ADG 2017 umgesetzt werden.

Gemäß Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 können die Mitgliedstaaten Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kindergruppen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen. In § 12 Abs. 3 wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nach dem Erwägungsgrund Nr. 33 der Richtlinie sollen wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen von Schulen, Kindergärten und Kindergruppen barrierefrei zugänglich sein. Wenn diese wesentlichen Inhalte barrierefrei über eine andere Website bereitgestellt werden, sollten sie nicht zusätzlich auf der Website der betreffenden Einrichtung selbst barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich der erforderlichen Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen und berücksichtigt insbesondere die Zuständigkeit der Europäischen Kommission zu Erlassung von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten nach Art. 6 der Richtlinie, die derzeit noch nicht vorliegen. Der technische Standard ist derzeit WCAG 2.0 im Level AA.

Zu Abs. 5:

In Entsprechung des Art. 7 der Richtlinie enthält Abs. 5 Bestimmungen über die

Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, welche auf der Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist. Der Inhalt der Erklärung ergibt sich aus der von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt zu erlassenden Mustererklärung. Hieraus ergeben sich insbesondere nähere Bestimmungen über den Feedback-Mechanismus, durch den die Nutzerinnen und Nutzer der Websites Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheit mitteilen und nicht barrierefrei vorhandene Informationen anfordern können.

Zu Abs. 6:

Die Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen und die Berichterstattung an die Europäische Kommission dienen der Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie. Die Landesregierung kann eine oder mehrere geeignete Stellen mit den vorstehend genannten Aufgaben beauftragen.

Zu Abs. 7:

Im Anwendungsbereich des NÖ ADG 2017 obliegt der NÖ Antidiskriminierungsstelle bereits bisher die Förderung der Gleichbehandlung, die Behandlung von Beschwerden sowie die Durchführung von Schlichtungsversuchen. Aufgrund des thematischen Zusammenhanges soll die Behandlung von Beschwerden im Sinne des Art. 9 der Richtlinie ebenfalls durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle erfolgen. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle hat die entsprechenden Daten zur Berichterstattung nach Abs. 6 an die Landesregierung zu übermitteln.

Zu Abs. 8:

Diese Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll eine flexible Anpassung an Änderungen der Richtlinie bzw. an die von der Europäischen Kommission noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakte ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Überwachungsmethode und die Modalitäten für die Berichterstattung. Darüber hinaus soll die Landesregierung auch nähere Regelungen hinsichtlich der Einbindung der Rechtsträger in den Überwachungsprozess erlassen können.

Zu Z 5. (§ 14 Z 8 und 9):

Diese Bestimmungen enthalten die Umsetzungshinweise betreffend die Richtlinie (EU) 2016/801 und die Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zu Z 7. (§ 15 Abs. 3 und 4):

§ 15 Abs. 3 normiert das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich der Regelungen betreffend die Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Damit wird Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 umgesetzt.

§ 15 Abs. 4 beinhaltet eine Regelung über die erstmalige Berichterstattung an die Europäische Kommission und dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 4 erster Satz der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g